Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 31

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinr. Hüni Hot Horgen
Gerberei Gegründet 1728 Riemenfabrik
TREIBRIEMEN
1167

der guten Sitten auf denselben. Diese ethischen und ästhetischen Momente bilden gerade einen wesentlichen Teil der Friedhofaufsicht. Das ergibt sich schon aus Art. 53 der Bundesverfassung, wonach die bürgerlichen Behörden verpflichtet sind, für eine schickliche Beerdigung zu sorgen, also Anstand und gute Sitten auf den Friedhöfen zu wahren. Sie haben auch über die Gestaltung der Grabstätten zu wachen und zu bestimmen, was schicklich ist und was als anstößig nicht gestattet sein soll. Eine Garantie der individuellen Wahl der Grabdenkmäler kennt weder die Bundesverfassung noch die kantonale Gesetzgebung. Eine solche kann auch niemals zugestanden werden, wenn man einer Verschandelung der Friedhöfe vorbeugen will. Gerade deswegen sind polizeiliche Vorschriften zur Wahrung der Würde, des Ernstes und der Schönheit der Begräbnisplätze notwendig. Und es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Behörden sich gerade auf diesem Gebiete mehr und mehr von ethischen und ästhetischen Rücksichten leiten lassen, um die Friedhofanlagen und einzelne Gräber künstlerisch, pietät- und stimmungsvoll auszugestalten, um damit nicht nur die Toten zu ehren, sondern auch auf das Gemütsleben des Volkes einen veredelnden, erzieherischen Einfluß auszuüben. Wo solche ideale Güter- und Kulturwerte in Frage stehen, muß die schrankenlose Freiheit des Individuums zurücktreten.

Wenn nun die Gemeinderäte von Goßau und Wil, sowie die St. Galler Regierung diese Blechkasten-Steinimitationen mit der Würde und Schönheit eines Gottesackers für unvereinbar halten, so ist dies eine Frage des behördlichen Ermessens, und es könnte das Bundesgericht nur dann einen anderen Standpunkt einnehmen, wenn dieses Verbot sich nicht durch ernsthafte, sachliche Erwägungen begründen ließe. Es ist aber durchaus am Platze und läßt sich wohl begründen. Man braucht dabei gar nicht auf das Urteil von Kunstsachverständigen abzustellen, für welche in der Regel besondere ästhetische Momente maßgebend sind. Auch für das Durchschnittsempfinden des Volkes hat es gewiß etwas Stoßendes an sich, wenn man einem Toten ein derartiges Schein- und Truggebilde auf seine letzte Ruhestätte setzt. Dazu kommen noch begründete Bedenken bezüglich der Haltbarkeit dieser Imitationen. Und schließlich sind sie noch geeignet, störenden Lärm zu verursachen. — Aus diesen Gründen kann von einem willkürlichen Verbot keine Rede sein, und ist die Kassationsbeschwerde deshalb abzuweisen.

Jeder Freund einer richtigen Friedhof- und Grabmalkunst wird diese Entscheide außerordentlich begrüßen. Noch vor zehn Jahren predigte man auf diesem Gebiet durchwegs tauben Ohren; es scheint doch, daß nach und nach der Bürger einsieht, wie viel jedem an einer harmonischen Ausgestaltung unserer Friedhöfe gelegen sein muß.

Ausstellungswesen.

Die stets wachsende Bedeutung der Kugel- und Rollenlager und deren zunehmende Ausdehnung in allen Industriezweigen gaben die Veranlassung, eine bezügliche Ausstellung in Winterthur (im Technikum) zur allgemeinen Aufklärung über die heutigen wesentlichen Handelstypen, sowie über Wahl, Einbau und Wartung der Kugel- und Rollenlager, zu organisieren. Zahlreiche Konstruktionszeichnungen, Tabellen und Photographien, speziell auch im Eisenbahnbau, eingebaute Lager, eine Spinnspindel, welche mit zirka 15,000 Touren/min. läuft, werden allgemeines Interesse erwecken. Gleichzeitig wird die hiesige Berufsschule für Metallarbeiter ihre neuen Modelle und Apparate für Unterrichtszwecke ausstellen. Die Ausstellung ist von 10—12 und 14—16 Uhr geöffnet, ausgenommen Sonntagnachmittag. Eröffnung: Sonntag, den 29. Oktober. Schluß 27. November. Ein-

Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind
Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren
Kenner kaufen ausschliesslich diese Ia. Schweizerfabrikate.
Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.
Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim
2719

tritt unentgeltlich. Eingang Südseite des Technikums.

Kantonal-bernische Gewerbeausstellung. Der Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins Burgdorf hat in seiner letzten Sitzung definitiv beschlossen, sich um die Durchführung der kantonal-bernischen Gewerbe- und Industrieausstellung 1924 zu bewerben.

Die Rundholz-Quersäge.

(Eingesandt.)

Im Zentralorgan der deutschen Sägewerksbesitzer, Heft 18 „Das Hobel- und Sägewerk" schreibt der Sägereifachingenieur Lippmann von Hannover eine Abhandlung betitelt: „Die Rundholzabkürz-Sägereiarbeit und die vorteilhafteste Maschine hiefür".

Er stellt fest, daß ein Sägewerk mit 2 Gatter und zirka 20 Festmeter Rundholzeinschnitt pro 8-stündigem Arbeitstage zirka 65—70 Stammquerschnitte auszuführen hat. Dies ist natürlich nur dort der Fall, wo die Geschäftsleitung auf schönes Aussehen ihrer Produkte Wert legt, ohne dabei die Selbstkosten wesentlich zu erhöhen, oder in Sägereien, wo meist bestimmte Längen verarbeitet werden.

Für diese 65—70 Querschnitte rechnet Lippmann 2 Arbeiter 7 Stunden, oder 1 Mann 14 Stunden. Die gesamte Stammquerschnittfläche ist zirka 6 m², sodaß pro m² Schnittfläche 2,3 Arbeitsstunden erforderlich sind, oder nach unseren Verhältnissen bei einem Stundenlohn von Frs. 1.20 ein Lohnaufwand von Frs. 2.76 pro m² Schnittfläche.

Herr Lippmann empfiehlt diese Arbeit mittelst der Maschine ausführen zu lassen und nennt die sogenannte Kappsäge, die mit einem Kreissägeblatt von 1 m Durchmesser Rundhölzer bis 38 cm durchschneidet und obgenannte Arbeit in 2 Stunden absolviert bei einem Kraftaufwand von 24 PS-Stunden, somit einen 12 PS Motor bedingt. Als weitere Maschine wird die Fuchsschwanz-Maschinensäge genannt, die obige Arbeit in 3 Stunden mit einem 4 PS Motor=12 PS-Stunden leistet.

Die Selbstkosten bei Verwendung einer Kappsäge sollen ungefähr dieselben sein, wie bei der Handsägerei; Vorteil wäre aber die gleiche Arbeitsleistung in 2 Std. statt in 7 und die Unabhängigkeit vom Personal, da weniger Leute notwendig sind. Die Fuchsschwanz-Maschinensäge mit 4 PS Motor stellt sich schon bedeutend besser zu Gunsten der Maschinenarbeit.

Herr Lippmann hat nur die ihm bekannten Maschinen für die Quersägearbeit in Rechnung genommen. In letzter Zeit ist nun aber von der Firma Georg Willy, Maschinenfabrik in Chur eine neue Quersäge

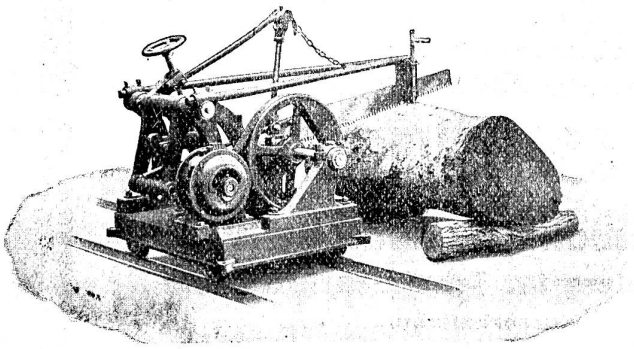

in den Handel gebracht worden, die obiges Resultat ganz wesentlich zu Gunsten der Maschinenarbeit einstellt. Die neue Maschine ist auch eine Fuchsschwanz-Maschinensäge für Rundholz bis 1 m ⌀, ist aber durch ein neues Prinzip gelöst, das eine wesentliche Kraftersparnis bringt bei gleicher Leistungsfähigkeit. Das vorgenannte Arbeitsbeispiel von 65—70 Schnitt und 6 m² Totalschnittfläche ist bequem in 3 Stunden verarbeitbar bei einem Kraftaufwand von 1,2 PS oder 3,6 PS-Stunden. Die Schnittflächen sind genau winkelrecht, sodaß diese Maschine auch zur Verarbeitung genauer Abschnitte verwendet werden kann. Die Maschine wird fahrbar und stabil gebaut und beansprucht einen kleinen Raum, sodaß solche auf allen Werkplätzen und in allen Sägereien verwendet werden kann.

Die letztgenannte Quersäge ist punkto Preis, Kraftverbrauch, Bedienung und Rentabilität sehr vorteilhaft und darf als Errungenschaft der Schweizerindustrie genannt werden. Sie stellt nun die Rentabilität des maschinellen Querschneidens der Rundhölzer auch für solche Betriebe sicher, wo nicht alle Rundhölzer abgekürzt werden.

Eine solche Säge ist in der Sägerei in Schachen bei Herisau, Besitzer Herr J. U. Stüdli, Säge- und Hobelwerk, Egg-Flawil, seit zirka 1 Jahre in Betrieb und hat sich ausgezeichnet bewährt. Der Verwendungsbereich ist groß und die Handhabung leicht.

Holz-Marktberichte.

Die Lage auf dem Holzmarkt ist, wie die „Bündner Post" berichtet, besser geworden. Die letztes Jahr erlassene Einschränkung der Holzeinfuhr machte sich nach und nach geltend, und heute steht es auf dem Holzmarkte im Kanton Graubünden so, daß die Nachfrage das Angebot für gewisse Sorten etwas übersteigt. Die Preise haben auch etwas angezogen, wenn auch nicht bedeutend. Die Gemeinden und die Forstorgane sollten es sich angelegen sein lassen, die Nachfrage nach Holz zu decken, sonst könnte das Begehren gestellt werden, die Einfuhrbeschränkungen aufzuheben. Dies hätte zur Folge, daß die Schweiz mit Holz aus den valutaschwachen Ländern überschwemmt und die Preise so sinken würden, daß ein Handel ausgeschlossen wäre. Wenn aber in Graubünden auf dem Holzmarkte nichts geht, so leidet ein großer Teil unserer Bevölkerung an Arbeitslosigkeit.

Verschiedenes.

† Baumeister Robert Wacker-Schreiber in St. Gallen starb am 18. Oktober im Alter von 61 Jahren.

† Architekt Jacques Gros-Kuhl in Meggen (Luzern) starb am 19. Oktober. Über den Lebenslauf des Verstorbenen wird folgendes berichtet: Ein Leben voll Arbeit, teilweise von Erfolg gekrönt, später von viel Mißgeschick verfolgt, fand damit den Abschluß. Er wurde 1858 als Sohn eines Gärtnermeisters in Basel geboren, wo er die Schulen, auch das Gymnasium besuchte, um nachher in dem damals bekannten Baugeschäft R. Aichner die praktische Lehrzeit als Bautechniker zu absolvieren, gleichzeitig besuchte er als talentierter Schüler die Basler Zeichnungs- und Modellierschule. Nach seinen Lehr- und Wanderjahren war er 1884—87 bei dem tüchtigen Baumeister Nitl. Hartmann in St. Moritz tätig, später bei der Firma Bucher & Durrer in Obwalden; 1890 kam er nach Zürich, wo er sich als Architekt etablierte. Hier entfaltete er mit der Zeit eine große Tätigkeit und wurde speziell bekannt durch seine beiden Hauptwerke, Restaurant Waldhaus Dolder (1895) und das Grand Hotel Dolder (1897/98). Seine Spezialität waren die vielen originellen Chaletbauten und Landhäuser, in denen er seine Kenntnisse in der Holzarchitektur verwertete. Auch die Bauten für die große Zürcher kantonale Ausstellung von 1894 wurden nach seinen Plänen und unter seiner